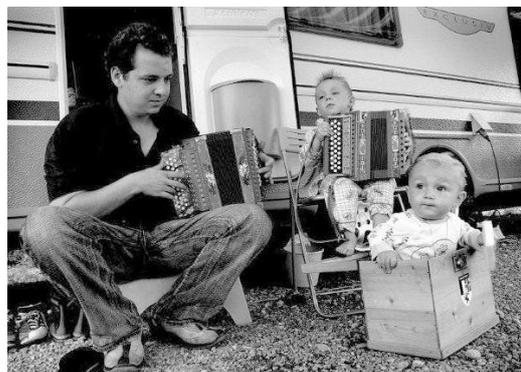


Konzept Stand- und Durchgangs- plätze für Fahrende Kanton Aargau

Aktualisierung 2021



Impressum

Herausgeber und Bezug
Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Fachstelle Fahrende
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Tel. 062 835 32 90
www.ag.ch/raumentwicklung

Fotos

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung
Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende
Radgenossenschaft der Landstrasse

Vorwort

In der Schweiz leben rund 30'000 Personen jenuischer Herkunft, dazu einige hundert Sinti und Manouches. Von diesen Personen pflegen schätzungsweise 2'000 bis 3'000 eine nomadische Lebensweise. Im Winter leben sie auf einem Standplatz, von Frühjahr bis Herbst sind sie mit ihren Wohnwagen "auf der Reise", machen auf Durchgangsplätzen halt und besuchen ihre Kunden. Als Schweizer Bürger haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die sesshafte Bevölkerung. Die Jenischen und Sinti sind seit Jahrhunderten Teil der kulturellen Vielfalt der Schweiz und somit auch des Kantons Aargau.

Verschiedene internationale wie auch nationale Vorgaben schützen die fahrenden und sesshaften Jenischen, Sinti und Roma. Auch die Schweiz hat sich verpflichtet, die Bedingungen zur Entwicklung und Pflege der Kultur von Angehörigen nationaler Minderheiten zu fördern. Die Bedürfnisse der Fahrenden sind insbesondere bezüglich Bereitstellung von genügend Halteplätzen zu berücksichtigen, da die nomadische Lebensweise als bedeutendes kulturelles Merkmal der Jenischen, Sinti und Roma gilt. Diese rechtlichen Vorgaben machen deutlich, dass der Bau und Betrieb von Halteplätzen keine freiwillige Aufgabe darstellt, sondern eine Pflicht ist.

Im Kanton Aargau wurde bezüglich der Anliegen Fahrender bereits Einiges erreicht. Mit Beschluss des Grossen Rats 2010 wurde im Aargauer Richtplan das Kapitel "Fahrende" aufgenommen. Damit wurde die im Konzept Fahrende von 2007 formulierte Stossrichtung und die damit wahrzunehmenden Aufgaben seitens Kanton bestätigt und behördenverbindlich festgelegt. Neun Standorte für Halteplätze konnten planungsrechtlich gesichert werden. Und dank des durch den Grossen Rat gesprochenen Betrags von rund 2 Millionen Franken konnten Halteplätze erstellt und bestehende saniert werden.

Damit waren die Weichen für eine kleine Aargauer Erfolgsgeschichte gestellt. Heute sind im Aargau fünf Durchgangsplätze und ein Standplatz in Betrieb. Die Realisation und der Betrieb dieser Halteplätze war aber nur dank der Bereitschaft von Gemeinden, einen wichtigen Beitrag an eine anerkannte nationale Minderheit zu leisten, möglich.

Die Situation rund um die Fahrenden hat sich im Aargau durch die getroffenen Massnahmen während den letzten 14 Jahren verbessert. Und dennoch gibt es immer noch einiges zu tun! Der Bedarf an weiteren Halteplätzen für Fahrende ist noch nicht gedeckt. Die Suche nach geeigneten Standorten wird im immer knapper werdenden Raum und dichteren Nutzungsansprüchen immer schwieriger. Zudem müssen in den nächsten Jahren einige der rege gebrauchten Plätze saniert und deren einfache Infrastruktur ausgebaut werden.

Da sich die Ausgangslage aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre verändert hat, ist das "Konzept Fahrende Kanton Aargau" von 2007 aktualisiert worden. Das vorliegende "Konzept Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende Kanton Aargau" bildet die aktualisierte und im Titel präzisierende konzeptionelle Grundlage für die Wahrnehmung der kantonalen Aufgabe bezüglich der Fahrenden. Die im Konzept 2007 formulierte grundsätzliche Stossrichtung wird beibehalten. Der Zweck des Konzepts hat sich nicht geändert: Es soll die Umsetzung des Auftrags, den Fahrenden genügend Lebensraum und damit genügend Halteplätze zur Verfügung zu stellen, unterstützen. Zudem soll das Konzept das Aufgabenverständnis der Behörden und Verwaltungen fördern und festigen. Gleichzeitig dient es als Grundlage zur Bereitstellung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Ressourcen.

Das Konzept bietet mit den im Anhang beigefügten Dokumenten weitere Unterstützungshilfen an. Die Vorlagen der Betriebsvereinbarung und der Platzordnung können als Muster für die Regelung des Betriebs auf einem Halteplatz beigezogen werden. Gleichzeitig bietet das Merkblatt Spontanhalte und der Mustermietvertrag eine Hilfe bei einer Anfrage Fahrender für einen Spontanhalt auf einem privaten Grundstück an.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Fahrende in der Schweiz	5
1.1 Lebensweise	5
1.2 Gesetzliche Grundlagen	6
1.3 Aktualisierter Standbericht	6
2. Organisationen	8
2.1 Stiftung "Zukunft für Schweizer Fahrende"	8
2.2 Die Radgenossenschaft der Landstrasse	9
3. Art der Halteplätze und Standortanforderungen	10
3.1 Die drei Arten des Haltens	10
3.1.1 Der Standplatz	10
3.1.2 Der Durchgangsplatz	10
3.1.3 Der Spontanhalt	10
3.2 Standortanforderung und Kriterien	11
4. Aktuelle Situation	13
4.1 Schweiz	13
4.1.1 Bedarf	13
4.1.2 Stand Umsetzung	13
4.1.3 Transitplätze	13
4.1.4 Akzeptanz der Fahrenden in der CH	13
4.2 Situation im Aargau	14
4.2.1 Bedarf	14
4.2.2 Planungsrechtliche Sicherung des Bedarfs	14
4.2.3 Weitere rechtliche Grundlagen	15
4.3 Aufgaben des Kantons und der Gemeinden	16
4.3.1 Fachstelle und deren Aufgaben	16
4.3.2 Arbeitsgruppe	16
4.3.3 Gemeinden / Beauftragte	16
5. Stand- und Durchgangsplätze im Kanton Aargau: Handlungsbedarf und konzeptionelle Umsetzung	17
5.1 Handlungsbedarf und Aufgabenteilung	17
5.1.1 Standplätze	17
5.1.2 Durchgangsplätze	17
5.1.3 Aufgabenteilung Kanton/Gemeinde	17
5.1.4 Weitere Beteiligte	18
5.1.5 Finanzierung des Betriebs	18
5.2 Standorte für neue Halteplätze	18
5.2.1 Kantonale Plätze	18
5.2.2 Kommunale Plätze	19

Anhang 1: Muster "Betriebsvereinbarung"

Anhang 2: Muster "Platzordnung"

Anhang 3: Merkblatt "Spontanhalte"

Anhang 4: Mustermietvertrag "Spontanhalte"

1. Fahrende in der Schweiz

1.1 Lebensweise

In der Schweiz wird der Ausdruck "Fahrende" für Menschen mit einer fahrenden Lebensweise verwendet. Damit sind sowohl in- wie auch ausländische fahrende Jenische, Sinti (in der Romandie und in Frankreich als Manouches bezeichnet) und Roma gemeint. Die Jenischen bilden die Hauptgruppe der Fahrenden schweizerischer Nationalität. Jenische Gruppen leben vorwiegend in Mitteleuropa (Deutschland, Frankreich, Österreich, Schweiz). Der Rest der schweizerischen Fahrenden gehört zu meist der Gruppe der Sinti an, die sich ethnisch wie die Roma mit nordwestindischen Wurzeln identifizieren.

Die Gemeinschaft der Fahrenden in der Schweiz zählt schätzungsweise 30'000 bis 35'000 Personen. Nicht zuletzt wegen der Aktion Kinder der Landstrasse, die im Namen des Schutzes fahrender Kinder mehr als 600 ihren fahrenden Eltern weggenommen und zwangsweise sesshaft gemacht hatte, lebt heute eine grosse Mehrheit der Fahrenden sesshaft. Ihre Zahl kann nur geschätzt werden, da viele Jenische wegen ihrer leidvollen Erfahrungen ihre Herkunft verschweigen. Weniger als zehn Prozent – also rund 2'000 bis 3'000 – pflegen noch eine fahrende Lebensweise. Trotzdem bleibt das Nomadentum ein bestimmendes Merkmal der kulturellen Identität der Jenischen und Sinti. Und der Wunsch, auf Reise zu gehen und die Kultur ihrer Vorfahren aufrecht zu erhalten, ist nach wie vor auch bei jungen Fahrenden ungebrochen. Die Fahrenden möchten legal und ohne Aufsehen zu erregen durch die Schweiz ziehen.

Die meisten fahrend lebenden Schweizer Jenischen und Sinti verbringen den Winter auf einem Standplatz in Wohnwagen, Holzchalets oder Containern. Ihre Kinder besuchen dort die Quartier- oder Dorfschule, und die Familien sind in der Gemeinde angemeldet. Die fahrenden Jenischen betreiben traditionellerweise ambulante Gewerbe, wenn auch in moderner Form und mit moderner Technik. Dazu gehören etwa das Hausieren (zum Beispiel mit Haushaltsartikeln), das Erbringen von Dienstleistungen (zum Beispiel Reparaturen, Renovationsarbeiten) oder der Handel (zum Beispiel mit Antiquitäten, Teppichen, Schmuck). Manche Fahrende arbeiten auch als Musiker, Artisten und Schausteller. Charakteristisch für die Arbeitsorganisation der Fahrenden ist, dass sie oft im Familienverband oder in Zusammenarbeit befreundeter Familien erledigt wird. Dabei durchlaufen die Jugendlichen eine informelle und praxisnahe Ausbildung im elterlichen Betrieb oder im Gewerbe von Verwandten. Die meisten Fahrenden sind selbstständig erwerbend, kennen sich oft in mehreren Bereichen aus und passen ihr Angebot flexibel der laufenden Nachfrage an.

Während der Sommermonate sind die Jenischen und Sinti in kleinen Gruppen innerhalb der Schweiz unterwegs, halten ein- bis zwei Wochen auf Durchgangsplätzen und besuchen von dort aus ihre Kunden. Die Kinder lassen sich während dieser Zeit den Unterrichtsstoff nachsenden und schicken die Aufgaben zur Korrektur an die Lehrkräfte zurück. Demgegenüber reisen ausländische Fahrendengruppen (meist Roma und Sinti aus Frankreich oder Italien) oft in grösseren Verbänden. Sie halten sich meist nur wenige Tage in der Schweiz auf, jedoch ist ihre Präsenz auffälliger und einzelne Gruppen verursachen häufiger Probleme im Zusammenleben mit den Sesshaften, weil spezifische Haltemöglichkeiten oft fehlen.

Die Jenischen pflegen eine eigene Sprache, die als Minderheitensprache anerkannt ist: das "Jenische". Diese gesprochene Sprache hat den Charakter einer Schutzsprache und wird zumeist nur innerhalb der Gruppe verwendet und weitergegeben. Das Jenische gilt als "Soziolekt" oder als Sondersprache. Die Sprechenden verwenden dabei in der Regel die grammatische Struktur der deutschen Sprache. Sie baut im Wesentlichen auf der jeweiligen Landessprache auf, enthält aber neben zahlreichen Entlehnungen aus dem Romanes (Sprache der Roma) und dem Jiddischen (in weiten Teilen Europas verbreitete jüdische Sprache) auch eigenes und sogenannt rotwelsches Wortgut (Sprachvarietät gesellschaftlicher Randgruppen auf der Basis des Deutschen).

Die in der Schweiz lebenden Sinti und Roma verwenden die traditionelle Sprache der ursprünglich aus dem Nordwesten Indiens stammenden Roma. Das sogenannte Romanes ist eine indoarische Sprache aus der gleichen Gruppe wie das Hindi oder Sanskrit mit Einflüssen weiterer Sprachen. Das Romanes als zentrales Kulturgut der ethnischen Minderheit unterliegt wie andere Sprachen einem konstanten Wandel und besteht heute aus zahlreichen Dialekten, die von den Kultur- und Sprachregionen beeinflusst sind, in denen Roma leben.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Internationale und auch nationale Vorgaben schützen die fahrenden und sesshaften Jenischen, Sinti und Roma. Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten dürfen deren Angehörigen nicht das Recht vorenthalten, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen (UNO-Pakt II, SR 0.103.2, Art. 27). Gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist das Leben im Wohnwagen ein zentrales Element der Identität der Fahrenden. Es besteht somit ein Recht auf die fahrende Lebensweise (Art. 8 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK).

Mit der Ratifizierung des Rahmenabkommens des Europarats 1998 zum Schutz der nationalen Minderheiten verpflichtete sich die Schweiz, die Bedingungen zu fördern, die es den Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln. Die schweizerischen Fahrenden wurden als nationale Minderheit anerkannt, unabhängig davon, ob sie fahrend leben oder nicht. Mit dem Übereinkommen hat die Schweiz den Fahrenden versprochen, dass sie ihre Kultur pflegen und weiterentwickeln können. Dazu gehört neben der Sensibilisierung der Bevölkerung hauptsächlich die Bereitstellung von genügend Stand- und Durchgangsplätzen.

Mit dem Kulturförderungsgesetz (KVG) von 2009 wurde die formell-rechtliche Grundlage geschaffen, um mit Massnahmen den Fahrenden eine ihrer Kultur entsprechenden Lebensweise zu ermöglichen. Der Bund kann weitergehend als bisher und über die finanzielle Unterstützung hinaus die Anliegen der Fahrenden aktiv fördern und die Gemeinden bei der Schaffung von Halteplätzen unterstützen (Art. 17 KVG).

Gemäss Art. 3 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes (RPG) sind die Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung auszugestalten. Darin eingeschlossen sind auch die Bedürfnisse der Fahrenden. Am 28. März 2003 hat das Bundesgericht bestätigt, dass das Anliegen der Fahrenden auf Erhalt ihrer Identität verfassungsrechtlich und völkerrechtlichen Schutz genießt. Die Bedürfnisse der Fahrenden sind im Rahmen der Raumplanung zu berücksichtigen (Bundesgerichtsentscheid (BGE) 129 II 321). Das Bundesgericht hielt in seinem Urteil zudem fest, dass gestützt auf die Planungspflicht (Art. 2 RPG) Stand- und Halteplätze für Fahrende in den Nutzungsplanungen durch die Behörden einzubeziehen sind.

Gemäss dem Schweizer Raumplanungsverband Espace Suisse können Spontanhalte als bewilligungsfrei gelten, wenn die Fahrenden sich nur kurze Zeit niederlassen, und der Landwirt sein Land nur sporadisch zur Verfügung stellt, der Aufenthalt zu keiner Terrainveränderung führt, keine baulichen Massnahmen erfordert, und die Umwelt nicht beeinträchtigt wird. Der Verband konkretisiert die Dauer und Häufigkeit auf bis zu vier Wochen maximal zweimal pro Jahr.

1.3 Aktualisierter Standbericht

Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende analysiert alle fünf Jahre die Situation der fahrenden Jenischen, Sinti und Roma in der Schweiz. Die Resultate werden jeweils im sogenannten Standbericht publiziert. Im Jahr 2000 wurde die Platzsituation der fahrenden Jenischen, Sinti und Roma ein erstes Mal erhoben (Gutachten "Fahrende und Raumplanung", ERR¹, 2001). Mit dem regelmässigen

¹ Eigenmann, Rey, Rietmann ERR Raumplaner AG

erscheinenden Standbericht sollen die Anzahl und die Qualität der Halteplätze in der Schweiz sowie die Veränderungen im Laufe der Zeit aufgezeigt werden.

Der Standbericht ist 2021 zum vierten Mal erschienen. Die Resultate der jüngsten Erhebung zeigen, dass in der Schweiz nach wie vor ein erheblicher Handlungsbedarf besteht und in nahezu allen Kantonen – somit auch im Kanton Aargau – weitere Halteplätze geschaffen werden müssen. Für den Bericht 2021 sind Daten aus unterschiedlichen schriftlichen Quellen sowie mündliche Informationen verschiedenster Akteure ausgewertet worden. Dieser Methodenmix, der auch dazu beitrug, dass Herausforderungen aus gegensätzlichen Perspektiven beleuchtet wurden, führte zu einer soliden empirischen Grundlage, die den weiteren, gesamtschweizerischen Handlungsbedarf aufzeigt.

2. Organisationen

2.1 Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende

Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende wurde 1997 gegründet. Sie wurde ins Leben gerufen, um für die Zukunft der marginalisierten Jenischen und Sinti einzustehen und einen Beitrag an die Wiedergutmachung des historischen Unrechts zu leisten. Sie hat den Auftrag, die Lebensbedingungen der fahrenden Bevölkerung in der Schweiz zu sichern und zu verbessern sowie einen Beitrag zur Wahrung des kulturellen Selbstverständnisses dieser, in unserem Land während langer Zeit diskriminierten und verfolgten Minderheit, zu leisten.

Die Stiftung ist vom Bund eingesetzt und getragen. Ihre Rolle ist weder die einer Behördenstelle, noch einer Organisation der Jenischen oder Sinti. Auf der Grundlage ihres Mandates vom Bund berät sie insbesondere politische Entscheidungsträger und Behörden der Kantone und Gemeinden. Weiter leistet sie Sensibilisierungsarbeit und steht Medienschaffenden für Fragen zu den fahrenden Minderheiten zur Verfügung. Mit Vertreterinnen und Vertretern von Organisation der Jenischen, Sinti und Roma steht sie im engen Austausch.

Der Stiftungsrat umfasst zwölf Mitglieder. Je zwei Mitglieder vertreten Bund, Kantone und Gemeinden. Sechs Mitglieder wirken als Vertreter der Fahrenden mit. Der Berner Regierungsrat Christoph Neuhaus präsidiert derzeit die Stiftung.

Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende geht auf aktuelle Entwicklungen ein. Die fahrende Lebensweise ist für alle Beteiligten herausfordernd, da der Staat auf die sesshafte Lebensweise ausgerichtet ist. Deshalb stellt die Stiftung Fragen zur fahrenden Lebensweise in den Mittelpunkt ihrer Arbeit. Zu ihren Zielgruppen gehören sämtliche Jenischen und Sinti und auch die fahrenden Roma.

Die Stiftung leistet fachliche, juristische und politische Unterstützung für die Anliegen der Fahrenden, und zwar auf ganz unterschiedlichen Ebenen. Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende

- fördert die Schaffung und den Ausbau offizieller Halteplätze;
- setzt sich für die Ermöglichung des spontanen Halts ein;
- erstellt Grundlagenmaterialien zuhanden der Behörden;
- berät Fahrende in sozialen Fragen;
- stärkt die Schul- und Berufsbildungsmöglichkeiten;
- fördert kulturelle Projekte im Rahmen ihres Kulturfonds;
- informiert die Öffentlichkeit und leistet damit einen Beitrag zum friedlichen Zusammenleben von Mehrheit und Minderheiten.

*Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende
Schwanengasse 9
3001 Bern
031 552 13 10
info@stiftung-fahrende.ch
www.stiftung-fahrende.ch*

2.2 Die Radgenossenschaft der Landstrasse

Die Interessengemeinschaft des Jenischen Volkes wurde 1975 gegründet und ist seit 1985 die vom Bund anerkannte und subventionierte Dachorganisation der Jenischen und der Sinti in der Schweiz. Sie setzt sich für Anliegen der fahrenden und sesshaften Jenischen und Sinti in der Schweiz ein, unterstützt aber auch die Anliegen der Roma. Die Tätigkeit der Radgenossenschaft umfasst folgende Schwerpunkte:

- *Lebensraum*: Die Radgenossenschaft setzt sich bei Gemeinden, Kantonen und auch bei privaten Grundstücksbesitzern für die Schaffung neuer Stand- und Durchgangsplätze ein. Sie vermittelt bei Problemen zwischen den verschiedenen Beteiligten beim Betrieb der Plätze.
- *Schule*: Die Radgenossenschaft bietet Unterstützung bei Verhandlungen mit den Schulbehörden der einzelnen Kantone, um individuelle Lösungen bei Einschulungs- und Schulproblemen sowie Dispensionsgesuchen zu finden.
- *Beratung und Sozialhilfe*: Die Radgenossenschaft hilft ihren Mitgliedern bei der Erledigung schwieriger bürokratischer Angelegenheiten, beim Einholen von Auskünften und bietet Unterstützung im gesamten Lebensbereich. In Einzelfällen vertritt sie die Betroffenen gegenüber den Behörden auch mit juristischen Mitteln.
- *Öffentlichkeitsarbeit*: Zur Förderung der gegenseitigen Akzeptanz leistet die Radgenossenschaft Informationsarbeit gegenüber der Öffentlichkeit, Medien, Schülern und Studierenden. Dazu betreibt sie ein Dokumentations- und Begegnungszentrum und Zürich und führt eine Wanderausstellung.
- *Ausländische Fahrende*: Die Radgenossenschaft bemüht sich um ein entspanntes Verhältnis zwischen einheimischen und ausländischen Fahrenden und versucht, bei Spannungen und Konflikten auf den Plätzen zu vermitteln.

*Radgenossenschaft der Landstrasse
Hermeschloostrasse 73
8048 Zürich
044 432 54 44
info@radgenossenschaft.ch
www.radgenossenschaft.ch*

3. Art der Halteplätze und Standortanforderungen

3.1 Die drei Arten des Haltens

3.1.1 Der Standplatz

Standplätze dienen dem stationären Aufenthalt, insbesondere über die Wintermonate und als ganzjährige Basis. Die Fahrenden verbringen ihren Aufenthalt meist in fest installierten, kleinen Holzchalets, Wohncontainern oder auch in Wohnwagen. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben in der Standplatzgemeinde ihren festen Wohnsitz, ihre Kinder besuchen dort die Schule. Auf einem Standplatz wird in der Regel gewohnt und gearbeitet.



3.1.2 Der Durchgangsplatz

Durchgangsplätze dienen dem kurzfristigen Aufenthalt bis zur Dauer von einem Monat während ihrer Reisetätigkeit von Frühling bis Herbst. Die Durchgangsplätze werden oftmals von kommunalen oder kantonalen Behörden, in seltenen Fällen auch von Privaten betrieben und sind mit den notwendigen Infrastrukturen (Strom, Wasser, Toilette) ausgestattet. Ein vorwiegend für ausländische Fahrende ausgerichteter Durchgangsplatz wird als Transitplatz bezeichnet.



3.1.3 Der Spontanhalt

Spontanhalte sind ebenfalls Halte kurzfristiger Natur. Hier werden Wohnwagen gegen Entgelt meist bei Verwandten, Bekannten oder bei Landwirten, auf Gewerbeflächen oder auf öffentlichen Flächen von Gemeinden im Einverständnis der Grundeigentümer aufgestellt. Bei dieser Art des Haltens handelt es sich um die ursprünglichste Form der fahrenden Lebensweise.



3.2 Standortanforderung und Kriterien

Für einen erfolgreichen Betrieb von Stand- und Durchgangsplätzen sind spezifische Kriterien und Standortanforderungen zu beachten. Die effektive Grösse und die Anzahl Stellplätze eines zu errichtenden Platzes sind abhängig von der konkreten regionalen Nachfrage. Anhaltspunkte sind:

	Standplatz	Durchgangsplatz
Geographische Lage	Agglomerationsgebiete, grössere Gemeinden	Keine speziellen Anforderungen
Regionale Verteilung	Von untergeordneter Bedeutung	Nach Möglichkeit regionale Abstimmung
Nutzungsperiode	Ganzes Jahr, Schwerpunkt Oktober–März	Ganzes Jahr, Schwerpunkt März–Oktober
Belegungsdauer	Mehrere Monate bis ein ganzes Jahr	Maximal 1 Monat (erneute Belegung meist nach 1 Monat möglich)
Belegungsart	Wohnen und Arbeit periodisch, Schulbesuch	Wohnen und Arbeit temporär
Nutzungszone	Innerhalb Siedlungsgebiet, Wohn- und Gewerbezone	Inner- oder ausserhalb Siedlungsgebiet
Grösse des Areal	ca. 2'000 m ² (inkl. Gemeinschaftsflächen)	1'500–2'500 m ²
Grösse eines Stellplatzes	130–150 m ²	
Kapazität	ca. 10 Stellplätze	ca. 5–15 Stellplätze
Erschliessung	Guter Zugang zu Hauptverkehrsstrasse, Durchquerung von Wohngebieten vermeiden	
Infrastruktur	Trinkwasser, Abwasser, Stromanschluss, Abfallcontainer, bedeckte Arbeitsfläche, Schutz vor Hitze/Sonneneinstrahlung	

Als Stellplatz wird die Fläche bezeichnet, die einer Familie während ihres Aufenthalts auf einem Halteplatz zur Verfügung steht. Auf einem Standplatz ist das die Parzelle für die Baute und den dazugehörigen Umschwung. Auf einem Durchgangs- oder Transitplatz dient der Stellplatz dem Abstellen des Wohnwagens und der Zugfahrzeuge, allenfalls mit Anhänger.

Mischformen zwischen Standplatz und Durchgangplatz sind möglich (zum Beispiel ein Durchgangplatz mit einem dauerhaften Stellplatz für eine Familie, die gewisse Platzwartfunktionen übernimmt). Das Vermischen von Stand- und Durchgangsplätzen ist wegen ihrer unterschiedlichen Belegungsdauer und Belegungsart eine Ausnahme, jedoch für Jenische und Sinti aufgrund des aktuellen Mangels an Winterstandplätzen wichtig.

Hinweis: Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende wird 2022 ein Handbuch zum Bau von Plätzen publizieren, in dem die hier gezeigten Kriterien weiter verfeinert werden

4. Aktuelle Situation

4.1 Schweiz

4.1.1 Bedarf

Gemäss Standbericht 2021 der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende pflegen in der Schweiz unverändert rund 2'000 bis 3'000 Personen eine fahrende Lebensweise. Zur Ausübung ihrer nomadischen Lebensweise benötigen die fahrenden Jenischen und Sinti 40 bis 50 Standplätze, die ihnen als festen Wohnsitz dienen. Für den temporären Aufenthalt während der Reisezeit zwischen März und Oktober sind rund 80 Durchgangsplätze erforderlich. Diesen Angaben liegen die Modellannahmen von 2'500 Personen mit einer fahrenden Lebensweise, einer Halteplatzgrösse von 10 Stellplätzen und einer durchschnittlichen Belegung von drei Personen pro Stellplatz zu Grunde.

4.1.2 Stand Umsetzung

In der Schweiz sind 16 Standplätze mit 248 Stellplätzen in Betrieb. In den letzten 20 Jahren wurden fünf Standplätze neu erstellt. Somit fehlen zur Deckung des Bedarfs rund 20 bis 30 weitere Standplätze. Alternativ zur Erstellung von neuen Standplätzen wären Kapazitätserhöhungen oder die Erweiterung des Areals bei den bestehenden Standplätzen denkbar. Einerseits müssten im immer knapper werdenden Raum weniger neue Standorte gefunden werden, andererseits würde dies dem Anliegen von Fahrenden entgegenkommen und ein Zusammenleben als Familie mit den nachkommenden Generationen ermöglichen.

Den Fahrenden stehen aktuell 24 Durchgangsplätze mit total 312 Stellplätzen zur Verfügung, wobei davon rund ein Drittel provisorisch in Betrieb ist. 14 weitere Plätze sind aufgrund von Mehrfachnutzungen der Gemeinden, der ungünstigen Lage, der geringen Grösse oder der fehlenden Infrastruktur nur eingeschränkt nutzbar. Von 2015 bis 2020 reduzierte sich die Anzahl betriebener Plätze trotz Realisation von vier neuen Durchgangsplätzen um einen Platz. Somit fehlen noch rund 50 Durchgangsplätze, um den ermittelten gesamtschweizerischen Bedarf zu decken.

4.1.3 Transitplätze

Aufgrund von verschiedenen parlamentarischen Vorstössen setzte der Bund 2014 eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern von Behörden und Fahrenden-Organisationen ein. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, Empfehlungen und Massnahmen zur Verbesserung der fahrenden Lebensweise und zur Förderung der Kultur der Jenischen, Sinti und Roma zu erarbeiten ("Aktionsplan"). Das strategische Ziel des Aktionsplans ist die Verbesserung der Lebensbedingungen von Jenischen, Sinti und Roma. Rahmenbedingungen sollen gewährleisten, die den Jenischen, Sinti und Roma eine ihrer Kultur entsprechende Lebensweise zu ermöglichen. Die Massnahmen umfassen die fünf Bereiche Plätze, Bildung, Soziales, Kultur und Identität.

Unter den Massnahmen des Aktionsplans wurde die Erarbeitung eines nationalen Konzepts gemäss Art. 13 RPG für Transitplätze empfohlen. Bei der Erarbeitung des Konzepts wirken Vertreterinnen und Vertreter von Kantonsregierungen sowie Mitglieder von verschiedenen Bundesstellen unter der Koordination des Bundesamts für Kultur (BAK) mit.

4.1.4 Akzeptanz der Fahrenden in der CH

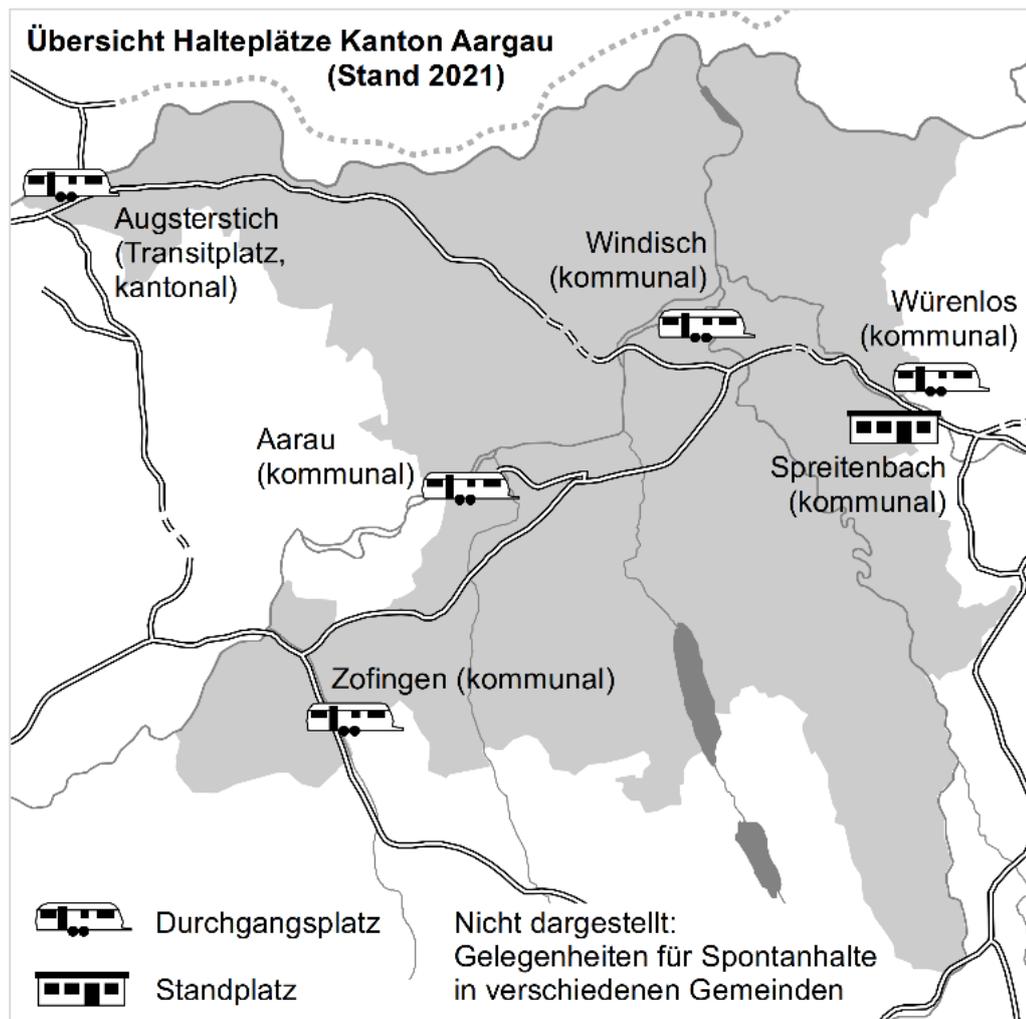
Gemäss einer Studie des Bundesamts für Statistik, die im Auftrag des BAK durchgeführt wurde, steht eine Mehrheit der Schweizer Bevölkerung der fahrenden Lebensweise sowie den Jenischen, Sinti und Roma positiv gegenüber. Zwei Drittel der Bevölkerung sehen die fahrende Lebensweise als ein Teil der Schweizer Vielfalt und als kulturelle Bereicherung. Über die Hälfte findet, dass die Schweiz mehr gegen den Mangel an Halteplätzen tun sollte.

Quellen: Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, Standbericht 2021 / Bundesamt für Kultur BAK / Bundesamt für Statistik: Zusammenleben in der Schweiz: Einstellungen gegenüber Menschen mit fahrender Lebensweise 2020

4.2 Situation im Aargau

4.2.1 Bedarf

Der bisher für den Kanton Aargau ermittelte Bedarf hat sich durch die neusten Zahlen der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende bestätigt. Gemäss Standbericht 2021 sind zur Deckung des Bedarfs sieben Durchgangsplätze und zwei Standplätze notwendig. Fünf Durchgangsplätze und ein Standplatz sind bereits in Betrieb, wobei der Durchgangsplatz in Kaiseraugst als Transitplatz geführt wird und damit auch ausländischen Fahrenden zur Verfügung steht.



Somit sind zur Deckung des weiteren Bedarfs namentlich ein zusätzlicher Standplatz sowie zwei Durchgangsplätze notwendig. Kantonsübergreifend sieht die Stiftung den Bedarf eines weiteren Transitplatzes im Raum Aarau-Brugg-Baden-Zürich aufgrund ihrer Wirtschaftskraft und der guten Erreichbarkeit aus dem In- und Ausland.

4.2.2 Planungsrechtliche Sicherung

Die Halteplätze konnten mit deren Standortfestlegung im kantonalen Richtplan planungsrechtlich gesichert werden. Der Richtplan ist das behördenverbindliche Instrument zur Abstimmung von raumwirksamen Tätigkeiten und zur Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons. Seit der Gesamtrevision von 2011 sind neun Standorte im Richtplan eingetragen. Mit Grossratsbeschluss vom 27. August 2013 wurde der Bedarf mit der Festsetzung der beiden Plätze in Würenlos und Merenschwand bestätigt.

Gemeinde	Vorhaben	Stand
Spreitenbach	Standplatz (bestehend)	Festsetzung
Aarau	Durchgangsplatz (bestehend)	Festsetzung
Kaiseraugst	Durchgangsplatz (bestehend)	Festsetzung
Merenschwand	Durchgangsplatz (neu)	Festsetzung
Windisch	Durchgangsplatz (bestehend)	Festsetzung
Würenlos	Durchgangsplatz (bestehend)	Festsetzung
Zofingen	Durchgangsplatz (bestehend)	Festsetzung
Agglomeration (noch unbestimmt)	Standplatz (neu)	Vororientierung
Region Lenzburg	Durchgangsplatz (neu)	Vororientierung

4.2.3 Weitere rechtliche Grundlagen

§ 48 Verfassung des Kantons Aargau (KV) hält fest: "Der Kanton kann in Zusammenarbeit mit den Gemeinden nichtsesshaften ethnischen Minderheiten geeignete Örtlichkeiten für einen befristeten Aufenthalt zur Verfügung stellen." Die "Kann-Formel" bezieht sich auf den Ermessensspielraum im Einzelfall, nicht aber auf die generelle Anwendung von § 48 KV (Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, Textausgabe mit Kommentaren, Aarau, Frankfurt am Main, Salzburg 1986).

Im Aargau erlaubt die kantonale Gesetzgebung, Wohnwagen – wenn sie nicht länger als zwei Monate auf dem gleichen Grundstück stehen – ohne Baubewilligung zu platzieren (§ 6 Abs. 1 lit. d) Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]). Voraussetzung ist, dass die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer einverstanden ist und dass die Reglemente der Gemeinde eingehalten werden.

Eine Platzierung unter 2 Monaten ist insbesondere auch dann zulässig, wenn die kommunalen Zonenvorschriften eine Wohn- oder Gewerbenutzung ausschliessen (§ 30 Abs. 2 lit. d) Allgemeine Verordnung zum Baugesetz [ABauV]).

Diese Bestimmungen gestatten für Spontanhalte unbürokratische Lösungen zum Wohle aller Beteiligten. Weitere Hinweise zum Spontanhalt sind im Merkblatt "Spontanhalte von Fahrenden" festgehalten (Anhang 3), das die Fachstelle in Zusammenarbeit mit dem Bauernverband erarbeitet und herausgegeben hat. Vorsorgliche Abklärungen bei der Gemeinde vorgängig einer Durchführung eines Spontanhalts ermöglichen einen Aufenthalt von Fahrenden im Rahmen des Baugesetzes.

Auf Bundesebene garantiert Art. 19 Bundesverfassung (BV) allen Kindern das Recht auf ausreichenden und unentgeltlichen Schulunterricht. Damit Kinder und Jugendliche mit fahrender Lebensweise mit teilweise langen Abwesenheiten und nur kurzen Präsenzzeiten (im Winter) geschult werden können, bedarf es flexibler Lösungen zwischen Eltern und Schule.

Ausländerrechtliche Bestimmungen (Aufenthalt und Arbeit): Ausländische Fahrende können sich wie alle übrigen ausländischen Personen drei Monate bewilligungsfrei im Land aufhalten (Touristenaufenthalt). Ohne Aufenthaltsregelung müssen sie nach dieser Zeit die Schweiz wieder verlassen. Ausländische Fahrende erbringen während ihres temporären Aufenthalts in der Regel Dienstleistungen als Selbständigerwerbende. Je nach Erwerbstätigkeit wird zusätzlich eine Reisengewerbebewilligung benötigt.

4.3 Aufgaben des Kantons und der Gemeinden

4.3.1 Fachstelle und deren Aufgaben

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt führt eine Fachstelle Fahrende. Diese ist Anlauf- und Koordinationsstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit Fahrenden. Sie ist insbesondere zuständig für:

- Evaluation, Zonierung und Bau neuer Plätze
- Sanierung bestehender Plätze
- Zusammenarbeit mit Bund, Gemeinden und Organisationen der Fahrenden
- Betreuung und Unterstützung der platzbetreibenden Gemeinden inklusive Betriebsabrechnungen und Defizitübernahmen
- Öffentlichkeitsarbeit und Medienkontakte
- Beratung und Kriseninterventionen

4.3.2 Arbeitsgruppe

Der Kanton ist zuständig für Fragen in verschiedenen Bereichen rund um die Fahrenden. Neben der Bereitstellung von genügend Halteplätzen ist der Kanton zum Beispiel auch Anlaufstelle für aufenthalts- und arbeitsrechtliche Fragen, für Fragen zur Sicherheit und Bildung oder rund um materielle Hilfen. Die regionalen Integrationsfachstellen stehen auch für Informationen und die Sensibilisierung zur Kultur und Lebensweise von Fahrenden zur Verfügung. Die Aufgabe bezüglich Fahrenden ist eine kantonale Querschnittsaufgabe. Daher steht der Fachstelle eine Arbeitsgruppe Fahrende als interdepartementale Koordinationsstelle gemäss § 43 Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) zur Seite. Sie besteht aus mindestens je einer Vertreterin oder einem Vertreter der fünf Departemente. Nach Bedarf können für einzelne Fragen beziehungsweise Sitzungen eine Vertretung der Radgenossenschaft der Landstrasse oder andere interne und externe Fachpersonen beigezogen werden.

4.3.3 Gemeinden / Beauftragte

Den Auftrag, den Fahrenden genügend Stand- und Durchgangsplätze zur Verfügung zu stellen und diese zu betreiben, kann nur in Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden gelingen. Basis für die Erstellung und den Betrieb eines offiziellen Halteplatzes ist die Bereitschaft von Gemeinden, einer national anerkannten Minderheit längerfristig Raum für einen Aufenthalt zu bieten. Die Bemühungen des Kantons sind nur dann erfolgreich, wenn die Behörden und die Bevölkerung vor Ort gut über die Projekte informiert sind, diese mitgestalten und mittragen.

Die bisherige, langfristig praktizierte Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinde hat sich bewährt. Mit einem Halteplatz übernimmt eine Standortgemeinde eine verantwortungsvolle und anspruchsvolle Aufgabe für den Kanton und die übrigen Gemeinden. Sie stellt den Betrieb des Platzes sicher und bestimmt bestenfalls eine verantwortliche Person, die den Platz betreut und als erste Ansprechperson für die Fahrenden gilt. Der Betrieb eines Platzes sollte kostendecken erfolgen. Sollten die Kosten die Einnahmen trotzdem übersteigen, wird das durch den Betrieb entstandene Defizit durch den Kanton übernommen. Die Details zum Betrieb eines Platzes und damit auch zu den anfallenden Kosten sind in einer Betriebsvereinbarung zu regeln (Anhang 1).

5. Stand- und Durchgangsplätze im Kanton Aargau: Handlungsbedarf und konzeptionelle Umsetzung

Um den Personen mit fahrender Lebensweise gemäss dem ermittelten Bedarf Halteplätze zur Verfügung stellen zu können, besteht auf der Grundlage des bereits Erreichten noch folgender, weiterer Handlungsbedarf:

5.1 Handlungsbedarf und Aufgabenteilung

Um den Bedarf zu decken, ist im Aargau die Erstellung von weiteren Halteplätzen notwendig und die einfache Infrastruktur einiger Plätze ist zu verbessern.

5.1.1 Standplätze

- Ein weiterer offizieller Standplatz mit zehn oder mehr Stellplätzen ist in einem Agglomerationsgebiet oder einem zusammenhängenden Gemeindegebiet zu erstellen (im Richtplan Eintrag als Vororientierung).
- Der Standplatz in Spreitenbach ist mittelfristig zu sanieren. Bei einer Sanierung wird neben der qualitativen Verbesserung der Infrastruktur die Möglichkeit einer Erweiterung des Areals des Standplatzes zu prüfen sein.
- Sicherung des langfristigen Betriebs der Standplätze.

5.1.2 Durchgangsplätze

- Erstellung des Durchgangsplatzes in Merenschwand (im Richtplan festgesetzt).
- Ein weiterer offizieller Durchgangsplatz im Raum Lenzburg (im Richtplan Eintrag als Vororientierung).
- Der Durchgangsplatz in Kaiseraugst, der als Transitplatz geführt wird, ist sanierungsbedürftig.
- Die ganzjährige Öffnung des Durchgangsplatzes in Zofingen ist zu prüfen.
- Sicherung des langfristigen Betriebs der Durchgangsplätze.
- Möglicher Transitplatz im Raum Aarau-Brugg-Baden-Zürich

5.2 Aufgabenteilung Kanton/Gemeinde

Die bisherige, langfristig praktizierte Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinde hat sich bewährt.

- Der Kanton erstellt und finanziert den Neubau oder die Sanierung der Plätze. Die Plätze auf kantonseigenem Land bleiben im Eigentum des Kantons.
- Die Standortgemeinden stellen den Betrieb der Plätze sicher.
- Der Kanton (Departement Bau, Verkehr und Umwelt, BVU) übernimmt allfällige Defizite aus dem Betrieb von Stand- und Durchgangsplätzen. Die Details zum Umgang mit den anfallenden Kosten sind in den Betriebsvereinbarungen zu regeln (Anhang 1).
- Der Betrieb der Plätze erfolgt in der Regel kostendeckend. Für die Gesamtkostenabrechnung sind folgende Kosten einzubeziehen:
 - Betriebs- und Unterhaltskosten (Einnahmen und Ausgaben).
 - Im Falle von Standplätzen weitere, der Gemeinde nachweislich entstandene Kosten wie beispielsweise Sozialhilfekosten.

- Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf den Plätzen unter Einbezug der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden (gemäss Polizeigesetz und Dekret vom 6. Dezember 2005) und auf der Basis eines platzspezifischen Zusammenarbeits- und Massnahmenpapiers.

5.3 Weitere Beteiligte

- Die Fahrenden bezahlen Mieten an die Gemeinden, welche in aller Regel die Betriebskosten decken, und halten die Plätze sauber.
- Beim Bau neuer oder bei der Sanierung bestehender Plätze kann die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende beigezogen werden.
- Die Radgenossenschaft vermittelt und unterstützt bei Problemen. Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende kann bei strukturellen Fragen beigezogen werden.
- Platzordnung sind von allen beteiligten Parteien zu unterzeichnen, namentlich der Kanton (BVU), Standortgemeinde, Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, Radgenossenschaft.

5.4 Finanzierung des Betriebs

Der Betrieb eines Platzes durch die Standortgemeinde ist in der Betriebsvereinbarung und in der Platzordnung festgehalten (Anhang 1 und 2). Der Betrieb umfasst die Verwaltung, das Inkasso, die Betreuung, den Unterhalt, die regelmässige Reinigung, kleinere Reparaturen sowie die Ver- und Entsorgung. Mittels Benutzergebühren ist ein finanziell selbsttragender Betrieb der Plätze die Regel. Zusätzlich wird im Hinblick auf allfällige, durch die Platzmieter verursachte grössere Schäden oder Kosten ein Depot erhoben. Die Verrechnung des Strom- und Wasserbezugs erfolgt bei entsprechend verfügbarer Infrastruktur in der Regel verbrauchsabhängig (Prepaidkartensystem). Zeitgemässe Inkasso-Infrastrukturen sind Gegenstand aktueller Abklärungen. Nicht über die Mieteinnahmen finanzierbar ist die Erstellung der Anlagen (Verzinsung und Amortisation der Anlagekosten). Grössere Reparaturen oder Unterhaltsarbeiten erfolgen in Absprache mit der Fachstelle.

5.5 Standorte für neue Halteplätze

5.5.1 Kantonale Plätze

Gemäss unveränderter fachlicher Beurteilung benötigt der Kanton Aargau neun Halteplätze. Sieben Standorte für Halteplätze sind im Richtplan bereits festgesetzt. Der noch nicht realisierte Durchgangsplatz in Merenschwand befindet sich im Nutzungsplanverfahren. Somit fehlen für die zwei als Vororientierung eingetragenen Stand- und Durchgangsplätze noch die konkreten Standorte. Der Kanton unterstützt die Fahrenden und die Gemeinden in der Suche nach geeigneten Flächen. Im Rahmen der Konzeptumsetzung konzentriert sich der Kanton auf geeignete und verfügbare Staatsparzellen sowie auf den Dispositionsbestand der Schweizer Armee. Der Kanton prüft, ob sich disponible Areale von Bund, Kanton oder Gemeinden für die Erstellung eines Halteplatzes für Fahrende eignen.

Ein Standplatz oder ein Durchgangsplatz kann nur realisiert werden, wenn die entsprechende Standortgemeinde zur Mitwirkung bereit ist. Gute Lösungen sind nur dank guter Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton möglich.

Daher spielt in dieser Situation der mit den örtlichen Verhältnissen bestens vertraute Gemeinderat im Gespräche mit dem Kanton eine entscheidende Rolle:

- Der Gemeinderat meldet dem Kanton allfälligen Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Anwesenheit von Fahrenden in der Gemeinde (kurz- und langfristig).

- Der Gemeinderat schlägt dem Kanton mögliche Standorte für einen kantonalen Platz auf eine der Gemeinde gehörenden oder erwerbbaaren Parzelle vor.
- Der Gemeinderat wird im Rahmen einer Gesamtrevision ihrer Nutzungsplanung darauf hingewiesen zu prüfen, ob sich in ihrem Gemeindegebiet ein geeignetes Areal für die Erstellung eines Halteplatzes befindet.
- Der Gemeinderat ist bereit, zusammen mit dem Kanton die Schaffung eines kantonalen Platzes auf einer geeigneten Staatsparzelle oder VBS-Parzelle (Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport) auf dem Gemeindegebiet zu prüfen.

5.5.2 Kommunale Plätze

Unabhängig von der Schaffung und dem Betrieb von kantonalen Stand- und Durchgangsplätzen können Gemeinden sowie Private in Absprache mit der Gemeinde einen eigenständigen Beitrag zur Verbesserung der Situation der Fahrenden leisten:

- Die Gemeinde sieht kommunale Möglichkeiten für Spontanhalte vor. Das kann zum Beispiel eine Weide, ein grosser Parkplatz, ein unbenützter Sportplatz oder sonst eine brachliegende Fläche sein. Die Anforderungen sind nicht sehr hoch. Trinkwasser sollte in der Nähe vorhanden sein; elektrische Anschlüsse und Toilettenanlage sind wünschbar, aber nicht zwingend. Fahrende verfügen über Generatoren und chemische Toiletten. Denkbar ist auch ein Angebot für eine Familie, zum Beispiel die Nutzung des Parkplatzes und der Infrastrukturen (WC, Dusche) eines Freibads während des Winters.
- Die Gemeinde ernennt eine (persönlich interessierte) Kontaktperson zu den Fahrenden. Diese sollte Freude am Umgang mit Menschen und Verständnis für die Lebensweise der Fahrenden haben.
- Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass die Platzmieten für die Fahrenden zumutbar bleiben. Die für Campingplätze geltenden Ansätze können nicht als Massstab genommen werden. Die Platzmiete pro Tag und Stellplatz sollte CHF 8.00 ohne Infrastruktur beziehungsweise CHF 10.00 bis 15.00 je nach Infrastruktur nicht überschreiten. Die Verrechnung des Strom- und Wasserbezugs kann in der Pauschale inbegriffen sein, sollte idealerweise verbrauchsabhängig pro Stellplatz über einen Zähler erfolgen. Es wird empfohlen, die Platzmiete für den geplanten Aufenthalt im Voraus als Depot zu erheben. Für die Entsorgung der Abfälle ist das örtliche Abfuhrwesen einzubinden.
- Die Gemeinde unterstützt und berät Privatpersonen, die Land für Spontanhalte zur Verfügung stellen. Sie kann sich dabei auf das Merkblatt "Spontanhalte" (Anhang 3) berufen.
- Idealerweise melden Private einen Aufenthalt von Fahrenden auf ihrem Grundstück bei der Standortgemeinde frühzeitig. Eine vorsorgliche Erkundung über die dort geltenden zonenrechtlichen Bestimmungen unterstützt einen geordneten Ablauf eines Halts.



Departement
Bau, Verkehr und Umwelt



GEMEINDE

.....

Betriebsvereinbarung

für den Durchgangsplatz für Fahrende auf Parzelle
in der Gemeinde

zwischen

dem **Kanton Aargau**, vertreten durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt,
Fachstelle Fahrende, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

als Grundeigentümer

und

der **Einwohnergemeinde**, vertreten durch den Gemeinderat, 0000
(nachfolgend Gemeinde genannt)

als Betreiberin

Ausgangslage

Dank dem Entgegenkommen und der Initiative der Gemeinde kann in ein Durchgangsplatz für Fahrende realisiert werden. Der Durchgangsplatz wird durch den Kanton erstellt und der Gemeinde zum Betrieb überlassen. Mit dieser Vereinbarung werden die wesentlichsten Aspekte der Überlassung und Benützung des Durchgangsplatzes und der Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinde geregelt.

Objekt

Der Kanton errichtet auf eigene Kosten gemäss dem Projekt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt einen Durchgangsplatz für Fahrende auf dem Grundstück Parzelle in

Vertragsdauer

Diese Betriebsvereinbarung wird mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Durchgangsplatzes, voraussichtlich ab, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Massgebend ist der Zeitpunkt der offiziellen Übergabe, welche in einem separaten Protokoll festgehalten wird.

Die Vereinbarung ist beidseitig jederzeit, unter Beachtung einer Frist von 6 Monaten, auf ein Monatsende kündbar.

Benützungsentuschädigung

Der Kanton verzichtet auf die Erhebung einer Entschädigung zu Lasten der Gemeinde für die Überlassung des Areals des Durchgangsplatzes und für dessen bauliche Anlagen.

Betrieb

1. Der Durchgangsplatz für Fahrende wird mit Unterstützung des Kantons (Departement Bau, Verkehr und Umwelt BVU) im Rahmen dieser Vereinbarung durch die Gemeinde betrieben.

Die Ver- und Entsorgung (Strom, Wasser, Abwasser) erfolgt über die Gemeinde Die Details (zum Beispiel Abrechnungen) regelt die Gemeinde selbstständig.

2. Für den Betrieb erlässt die Gemeinde zusammen mit dem Kanton eine Platzordnung, in welcher die Benützung, die Kosten und Mieten sowie die speziellen Bestimmungen für die Benutzer geregelt sind.

3. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Durchgangsplatz für Fahrende das ganze Jahr offen zu halten.

4. Die Gemeinde besorgt insbesondere:

- Die Verwaltung des Durchgangsplatzes mit der Zuweisung der Standplätze
- Das Inkasso der Mieten und Kosten (Strom, Wasser-, Abwasser- und Kehrichtgebühren)
- Die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Versorgung mit Strom und Wasser beziehungsweise Entsorgung von Abwasser und Kehricht
- Die Sauberhaltung der baulichen Infrastruktur
- Den Unterhalt und die Instandstellung der baulichen Infrastruktur, soweit der Reparaturaufwand Fr. X'XXX.– im Einzelfall nicht übersteigt

5. Die Gemeinde führt den Betrieb gemäss Punkt 4.4 und erstellt eine jährliche Betriebskostenabrechnung. Die durch den Betrieb nach Abzug der Einnahmen entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kantons.

Die Gemeinde ist berechtigt, die vereinnahmten Platzmieten und Betriebskostenbeiträge (für Kehrichtentsorgung, Strom- und Wasserbezug sowie Abwasser) zur Deckung der anfallenden Kosten zu verwenden.

Jeweils per Ende eines Kalenderjahres unterbreitet die Gemeinde dem Kanton eine Abrechnung über die ihr im abgelaufenen Jahr entstandenen Kosten und die vereinnahmten Gebühren. Der resultierende Saldo ist innert 30 Tagen nach Bereinigung der Abrechnung durch den Kanton auszugleichen. In den Vorjahren allenfalls resultierende Betriebsüberschüsse sind anzurechnen. Die Parteien einigen sich ausserhalb dieser Vereinbarung über die Art der Abrechnung (Pauschalisierung, Stundenansätze etc.).

6. Reparaturarbeiten, welche den Betrag von Fr. X'XXX.– pro Einzelfall übersteigen, sind vom Kanton zu vergeben und von diesem direkt zu bezahlen. Sie haben in gegenseitigem Einvernehmen zu erfolgen.
7. Die Prämien der Gebäudeversicherung werden, soweit erforderlich (eventuelle Gebäude, Sanitärcontainer usw.) direkt vom Kanton bezahlt.
8. Der Kanton verpflichtet sich, die Gemeinde schadlos zu halten, sollte sie von Dritten aus dem Betrieb des Durchgangsplatzes, aus welchen Rechtsgründen auch immer, in Anspruch genommen werden.

Vorbehalten bleibt der Regress auf die Gemeinde für den Fall einer schuldhaften Verletzung der in dieser Vereinbarung begründeten Pflichten durch Organe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie bei unerlaubten Handlungen (Art. 41 ff. OR) derselben.

Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Durchgangsplatz

1. Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ist Sache der Gemeinde und des Kantons.
2. Die Gemeinde ist bestrebt, durch ihre Polizeiorgane die Durchsetzung der Platzordnung sowie generell von Ruhe und Ordnung auf dem und um den Durchgangsplatz zu gewährleisten.

Ist dies nicht möglich, orientiert sie die Kantonspolizei, welche unverzüglich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusammen mit der Gemeinde interveniert. Dies erfolgt einerseits aufgrund des kantonalen Besitzes des Durchgangsplatzes und andererseits des übergeordneten Interesses sowie im Wissen und Auftrag des Regierungsrats.

3. Die Kantonspolizei kontrolliert den Durchgangsplatz durch regelmässige mobile Patrouillen. Sie zeichnet für die Ausweis- und Personenkontrollen verantwortlich. Diese sind, soweit möglich, mit dem Inkasso der Gemeinde zu koordinieren.

Campieren von Fahrenden ausserhalb des Durchgangsplatzes

1. Zielsetzung: Mit dem Durchgangsplatz wird in der Region eine offizielle Aufenthaltsmöglichkeit für Fahrende angeboten. Ein Hauptziel dieses Angebots ist, das wilde Campieren von Fahrenden zu unterbinden. Mit einem konsequenten Vorgehen und besonderen Absprachen, speziell in der ersten Zeit nach Eröffnung des Durchgangsplatzes, soll dieses Ziel erreicht werden.

Der Regierungsrat unterstützt diese Zielsetzung und die dazu erforderlichen, besonderen Massnahmen im Umfeld des Durchgangsplatzes. Er weist die betroffenen Instanzen an, das Notwendige im Rahmen des Legalitätsprinzips und der Verhältnismässigkeit zu unternehmen, um dieses Ziel zu erreichen.

2. Zusammenarbeit und Massnahmen

Entscheidend für den Erfolg ist die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem Kanton, insbesondere der Polizeiorgane. Zu diesem Zwecke wurde während der Planung eine Arbeitsgruppe "Umsetzung und Vollzug" gebildet. Das durch diese Arbeitsgruppe im Rahmen der Pilotphase gemeinsam erarbeitete "Zusammenarbeits- und Massnahmenpapier" ist integrierender Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung. Nach der Eröffnung des Durchgangsplatzes erstattet die Arbeitsgruppe der Gemeinde und dem zuständigen Departement jährlich Bericht und stellt nötigenfalls Anträge für Änderungen.

Vor und während der Anlaufphase ist in den ersten ein bis zwei Jahren ein konsequentes Handeln und Durchsetzen der Massnahmen erforderlich. Im Sinne einer Versuchs- und Übergangslösung sind in dieser Pilotphase gemeinsame Erfahrungen zu sammeln. Darauf basierend sind in

einer späteren Phase langfristige Vereinbarungen zu treffen und allenfalls ergänzend in die Betriebsvereinbarung aufzunehmen.

3. Die Radgenossenschaft der Landstrasse als Organisation der Fahrenden stellt sich gemäss Platzordnung zur Verfügung, im Konfliktfall zu vermitteln.
4. Davon ist speziell bei sich abzeichnenden, polizeilichen Interventionen soweit möglich Gebrauch zu machen.

Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Vertrag

Diese Betriebsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Umsetzung von § 48 Kantonsverfassung. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau zuständig (§ 60 Ziffer 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007).

.....,

Aarau,

Gemeinderat

Kanton Aargau
Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Der Vorsteher

.....

.....

.....

Durchgangsplatz _____

Platzordnung

Allgemein, Aufenthaltsdauer

- Der Durchgangsplatz dient dem befristeten Aufenthalt von Fahrenden. Der Platz steht ganzjährig zur Verfügung.
- Die Aufenthaltsdauer auf dem Platz beträgt max. 1 Monat, eine erneute Belegung ist nach einem Monat Unterbruch möglich.

An- und Abmeldung

- Die den Platz benützenden Gruppen oder Einzelpersonen sind durch die Kontrollorgane (Platzwart, Platzkontrolle) zu erfassen. Die Benutzer sind verpflichtet, dazu die erforderlichen Angaben (Personalien, Fahrzeuge) zu liefern. Gleichzeitig ist pro Wohnwagen ein Depot in der Höhe der Platzmiete für den geplanten Aufenthalt zu hinterlegen. Vor dem Verlassen des Platzes ist die Platzmiete mit den Kontrollorganen abzurechnen. Der Platz ist in sauberem Zustand zu verlassen.

Kosten / Mieten / Abrechnung

- Die Platzmiete beträgt pro Tag und Wohnwagen Fr. ... Diese setzt sich zusammen aus der eigentlichen Miete von Fr. ... sowie Fr. ... für Kehricht-, Wasser- und Abwassergebühren sowie die Stromkosten-Pauschale.
- Mehraufwand durch Nichteinhalten der Platzordnung (z. B. Reinigung der Anlagen) oder durch Beschädigungen wird nach Aufwand abgerechnet.
- Für die Deponierung des ordentlich anfallenden Kehrichts steht auf dem Gelände eine entsprechende Mulde zur Verfügung.

Benützung

- Der Durchgangsplatz besteht aus dem umzäunten Areal (Anlage mit Infrastruktur).
- Wohnwagen und Fahrzeuge sind ausschliesslich innerhalb des umzäunten Durchgangsplatzes abzustellen.
- Das Gebiet ausserhalb des umzäunten Durchgangsplatzes darf nicht genutzt werden (kein Spiel- oder Tummelplatz, keine Materialdepots usw.). Dies gilt speziell für die Naturschutzgebiete (Biotope, Teiche) östlich des Durchgangsplatzes.
- Auf dem Durchgangsplatz ist Ordnung zu halten, die sanitären Einrichtungen sind durch die Fahrenden stets sauber zu halten. Kehricht ist ausschliesslich in der entsprechenden Mulde zu deponieren.
- Die Deponierung von Sperrgut und gewerblichem Abfall ist untersagt.
- Die gewerbliche Verwendung von Chemikalien aller Art (Säuren, Laugen etc.) ist strikte untersagt. Die umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

- Hunde müssen beaufsichtigt werden und dürfen ausserhalb der Platzumzäunung nicht frei laufen gelassen werden.

Spezielles

- Im Winterhalbjahr (November bis April) kann durch den Gemeinderat für max. 5 Wohnwagen eine Aufenthaltsdauer bis zu 5 Monaten bewilligt werden. Dazu darf jedoch nur die nördliche Platzhälfte genutzt werden. Der übrige Platz muss auch in diesem Fall für die temporäre Nutzung durch andere Fahrende offenstehen.
- Nach Möglichkeit wird ein Platzwart eingesetzt. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte des Platzwarts werden durch den Gemeinderat im Einzelfall festgelegt.
- Bei widerrechtlichem Verhalten oder Nichtbeachtung der Platzordnung kann die Gemeinde eine sofortige Ausweisung in die Wege leiten oder ein Platzverbot bis zu 5 Jahren aussprechen.
- Bei Differenzen kann die Radgenossenschaft der Landstrasse zur Vermittlung beigezogen werden.
- Diese Platzordnung wird durch den Kanton Aargau / Departement Bau, Verkehr und Umwelt als Eigentümer und die Gemeinde als Betreiberin erlassen und kann durch diese gemeinsam geändert werden. Dabei muss die Radgenossenschaft der Landstrasse über die beabsichtigten Änderungen angehört werden.

.....,

Aarau,

Gemeinderat

Kanton Aargau
Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Der Vorsteher

.....

.....

.....

Zürich,

Bern,

Radgenossenschaft der Landstrasse
Der Präsident

Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende
Der Geschäftsführer

.....

.....

Spontanhalte von Fahrenden – Merkblatt für Aargauer Bauernfamilien



Trotz intensiver Bemühungen des Kantons stehen Fahrenden nicht durchwegs genügend offizielle Halteplätze zur Verfügung. Deshalb suchen sie mitunter andere Plätze. Dabei kommt es vor, dass sie Bauernfamilien anfragen, ob ein Grundstück vorübergehend für einen Spontanhalt benützt werden könne. Das vorliegende Merkblatt soll helfen, die wichtigsten Fragen zu beantworten, die sich bei Spontanhalten stellen.

Was sind Spontanhalte?

Spontanhalte sind gemäss Grossratsbeschluss als Ergänzung zu den offiziellen Durchgangsplätzen ausdrücklich erwünscht (Kantonaler Richtplan, Kapitel S 4.1). Beim Spontanhalt handelt es sich um einen kurzfristig vereinbarten Aufenthalt von Fahrenden bei Privatpersonen gegen Entgelt auf einem Grundstück, das normalerweise anderweitig genutzt wird. Es geht also nicht um eine Form des Campings, des Agrotourismus oder der Beherbergung von Freizeitsuchenden usw.

Als Spontanhalte zulässig sind gemäss Aargauer Recht und Praxis pro landwirtschaftlichen Betrieb: maximal 2 Aufenthalte pro Jahr von je maximal 2 Wochen im Abstand von mindestens einem Monat.

Zustimmung und Mietvertrag

Ist der Grundeigentümer mit einem vorübergehenden Aufenthalt von Fahrenden einverstanden und lassen die Vorschriften (siehe unten) dies zu, empfiehlt sich der Abschluss eines schriftlichen Mietvertrags. Grundsätzlich steht nach Art. 699 ZGB jedem Grundeigentümer aber auch ein Abwehrrecht zu. Niemand muss Fahrende gegen seinen Willen auf seinem Grundstück dulden.

Bei der Vermietung eines Grundstücks an Fahrende empfiehlt es sich, im Mietvertrag zwischen Grundeigentümer und Fahrenden Folgendes aufzunehmen:

- die maximale Anzahl Wohneinheiten (Wohnwagengespanne oder Wohnmobile),
- die maximale Anzahl Personen,
- die Dauer des Mietverhältnisses,
- die genaue räumliche Eingrenzung des Durchgangsplatzes (eventuell mit Plan),
- den Mietzins,
- die Bedingungen zur Rückgabe des Platzes an den Vermieter,

- weitere Bedingungen, zum Beispiel verbotene Tätigkeiten auf dem Platz oder die Einhaltung der Ruhezeiten. Zu beachten ist, dass der Vermieter gemäss Art. 684 ZGB dafür besorgt sein muss, alle übermässigen Einwirkungen von seinem Grundstück auf das Grundstück des Nachbarn zu verhindern. Dazu zählen auch Lärmemissionen durch Werkzeuge und Maschinen sowie laute Musik.

Absicherung: Depot

Es wird empfohlen, zur Absicherung der Rechte des Vermieters vom Mieter eine Depotzahlung zu verlangen. Dieses Depot sollte so hoch sein, dass Verfehlungen der Mieter (zum Beispiel Verschmutzung des Platzes) auch nach deren Abreise aus dem Depot heraus entschädigt werden können. Vom abgeschlossenen Mietvertrag darf der Vermieter zurücktreten, wenn er beim Abschluss getäuscht worden ist (zum Beispiel über die Anzahl Wohnwagen).

Vorsorgliche Erkundigung

Neben den Vertragsmodalitäten hat der Vermieter insbesondere auch Folgendes zu beachten:

- In gewissen Gemeinden bedarf das Campieren oder Aufstellen von Wohnwagen und Zelten gemäss den Polizeireglementen ausserhalb des überbauten Gebiets einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderats. Im Zweifelsfall ist es sinnvoll, bei der Gemeindekanzlei nachzufragen.
- In gewissen Gebieten, zum Beispiel in kantonalen Dekretsgebieten, ist das Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen, Zelten und dergleichen gänzlich untersagt.
- Falls sich das betroffene Grundstück nicht im Eigentum der Bauernfamilie befindet, ist die Angelegenheit vorgängig mit der Eigentümerschaft zu besprechen und deren Einverständnis einzuholen.
- Ist eine Ausnahmegewilligung für das Befahren einer mit Fahrverbot belegten Strasse erforderlich, muss diese bei der Gemeinde beantragt werden.
- Die notwendige temporäre Infrastruktur (Wasserversorgung, Toiletten, Entsorgung Schmutzwasser und Kehricht) ist durch die Vermieter sicherzustellen und nach Ende des Aufenthalts der Fahrenden unverzüglich wieder abzubauen.
- Falls das vorgesehene Grundstück als Biodiversitätsfläche bewirtschaftet wird, ist von einer Vermietung abzusehen. Die Abteilung Landwirtschaft kann nur in begründeten Fällen eine Ausnahme erteilen.
- Falls Flächen oder Objekte mit Schutzbestimmungen gemäss kommunalem Kulturlandplan betroffen sind, ist vorgängig die Gemeinde zu konsultieren.

Werden die obigen Punkte berücksichtigt, sind die Weichen für einen geordneten Ablauf des Mietverhältnisses mit den Fahrenden richtiggestellt. Bei Fragen zum Vorgehen – auch während einer bereits laufenden Vermietung – wird empfohlen, jedenfalls zunächst mit der Standortgemeinde und allenfalls mit der zuständigen Regionalpolizei Kontakt aufzunehmen.

Die weiteren Auskunftsstellen sind:

*Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Fachstelle Fahrende, Abteilung Raumentwicklung
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau*

Tel. 062 835 32 90 / raumentwicklung@ag.ch

*Departement Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau
Daniel Müller
Tellistrasse 67
5001 Aarau*

Tel. 062 835 27 51 / landwirtschaft.aargau@ag.ch

*Bauernverband Aargau
Im Roos 5
5630 Muri AG*

Tel. 056 460 50 50 / info@bvaargau.ch

Stand März 2016

Mietvertrag

1. Vertragsparteien

Vermieterin oder Vermieter

Vorname, Name:	
Adresse:	
Postleitzahl, Ort:	
Telefon:	

Mieterin oder Mieter

Vorname, Name:	
Geburtsdatum:	
Nationalität:	
Adresse:	
Postleitzahl, Ort:	
Telefon:	
Vorgelegter Ausweis*:	

*Art des Ausweises (Reisepass, Identitätskarte usw.) und Nummer des Ausweises

2. Die Vermieterin oder der Vermieter überlässt der Mieterin oder dem Mieter das Grundstück in der Gemeinde für die Dauer vom bis

Der beigelegte Planausschnitt bildet integrierender Bestandteil dieses Vertrags.

3. Die Mieterin oder der Mieter ist berechtigt, auf dem genannten Grundstück maximal Wohneinheiten (Wohnwagengespanne oder Wohnmobile) abzustellen und maximal Personen zu beherbergen.

4. Die Mieterin oder der Mieter bezahlt der Vermieterin oder dem Vermieter einen Mietzins von CHF bar im Voraus. Darin enthalten sind auch die Kosten für das Zurverfügungstellen von Frischwasser, Abfallbehältern, WC-Anlagen (Toilettenkabinen inklusive Reinigung) sowie Abwassersammelbehältern durch die Vermieterin oder den Vermieter.

5. Die Mieterin oder der Mieter verpflichtet sich insbesondere:

- Sich an die geltenden Lärmvorschriften, insbesondere die Vorschriften hinsichtlich Nacht- und Sonntagsruhe zu halten.

- Keine Abfälle auf dem genannten Grundstück, den Nachbargrundstücken oder auf öffentlichem Grund liegen zu lassen, zu vergraben oder zu verbrennen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen beziehungsweise offiziellen Abfallsäcken der Gemeinde zu entsorgen.
 - Die Notdurft nicht im Freien zu verrichten.
 - Den Hundekot aufzusammeln.
 - Keine Abwässer – insbesondere von Wäsche und Geschirrspülen – im Boden versickern zu lassen.
 - Keine Arbeiten durchzuführen, welche den Boden, das Grundwasser oder die Luft verschmutzen könnten (z.B. Ablaugen / Schleifen von Fensterläden und dergleichen ohne entsprechende Plastikunterlage auf dem Boden).
 - Das genannte Grundstück nur auf den dafür vorgesehenen Wegen zu betreten oder zu verlassen, sei dies zu Fuss oder mit Fahrzeugen.
 - Den Zugang für Vermieterin oder Vermieter und Grundeigentümerin und Grundeigentümer jederzeit zu gewährleisten.
 - Feuer ausschliesslich in kontrollierten Feuerungen (z.B. Grill) zu entfachen.
 - Keine übermässigen Rauchemissionen zu verursachen.
 - Zufahrten zum und Durchfahrten durch das genannte Grundstück jederzeit zu gewährleisten.
 - Dafür besorgt zu sein, dass sich seine Mitmieter ebenfalls an diese Auflagen halten.
6. Die Mieterin oder der Mieter hinterlegt bei der Vermieterin oder beim Vermieter ein Depot in der Höhe von CHF Dieses verwendet die Vermieterin oder der Vermieter zur Bezahlung der Kosten, welche ihm anfallen, falls sich der Mieter nicht an die besonderen Verpflichtungen in Ziff. 5 hält.
7. Hält sich die Mieterin oder der Mieter nicht an die Bestimmungen von Ziff. 3 und 5, so ist die Vermieterin oder der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und das Depot gemäss Ziff. 6 zu behalten.
8. Die Mieterin oder der Mieter verpflichtet sich, das vermietete Grundstück nach ordentlichem Ablauf der Mietdauer oder nach fristloser Kündigung des Mietverhältnisses unverzüglich und in jenem Zustand zu verlassen, in dem er es übernommen hat.

Vertrag gelesen und verstanden sowie
CHF als Miete und CHF
als Depot erhalten zu haben

Vertrag gelesen und verstanden

Ort, Datum, _____

Ort, Datum, _____

Unterschrift Vermieterin oder Vermieter

Unterschrift Mieterin oder Mieter